

PERSONALAKTE

Die Daten der Beschäftigten werden in verschiedenen Akten bei der Bezirksregierung und beim Schulamt aufbewahrt. Es besteht jederzeit das Recht zur Akteneinsicht.

In der Personalakte (Bezirksregierung) und der Teilakte (Schulamt) sind alle Vorgängen über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse des Beschäftigten gesammelt. Hier werden ggf. auch Disziplinarvorgänge geführt.

Zudem müssen Schulleiter*innen zur Erfüllung ihrer Schulleitungsaufgaben Akten über ihre Beschäftigten in der Schule führen, die auch personenbezogene Daten enthalten. In diese sogenannten Handakten dürfen – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – nur die Daten aus der Anlage 2 zur VO-DVII (BASS 10-41Nr.6.1) aufgenommen werden.

Die Führung geheimer Personalakten ist unzulässig.

Beschäftigte müssen vor Aufnahme eines für sie nachteiligen Eintrages angehört werden (§ 109 BBG). Nachteilige Einträge in die Personalakte müssen nach Ablauf festgelegter Fristen gelöscht werden (§16 Abs.1 BDG).

Personalakten sind vertraulich zu behandeln. Sie ist nur den mit den Personalvorgängen befassten Beschäftigten und dem jeweilig Betroffenen zugänglich. Dritten ist Akteneinsicht ohne Zustimmung des Beschäftigten grundsätzlich nicht gestattet. Man kann auch z.B. ein Mitglied des Personalrats bevollmächtigen, die Personalakte einzusehen.

Weiterführende Infos zur Personalakte:

BASS: Zuständigkeitsverordnung Schulbereich NRW

<https://bass.schul-welt.de/18121.htm>

BASS: Datenverarbeitung für Lehrer*innen

<https://bass.schul-welt.de/1393.htm>

Justiz online: Datenverarbeitung für Schulpersonal

https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=167380,13



Ansprechpartnerin:
Frauke Erichsen
f.erichsen@online.de
02573-979488



Ansprechpartnerin:
Monika Kaymaz
monika.kaymaz@gew-nrw.de
0173 5470449